



Hinweisblatt zu den Codierungen für Unterlagen und Erklärungen für Verbote und Beschränkungen im IT-Verfahren ATLAS

(Stand:21.05.2015)

Anmerkung: Dieses Hinweisblatt dient lediglich der Erläuterung. Maßgeblich bleiben die anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie die Codelisten I0136 und I0200.

1. Allgemeines zu Codierungen für Unterlagen bzw. Erklärungen im Bereich Verbote und Beschränkungen

Die Kommission der Europäischen Union hat für bestimmte Unterlagen/Erklärungen, die Verbote und Beschränkungen (= VuB) betreffen, Codierungen festgelegt, die im gesamten Zollgebiet der Europäischen Union gelten. Um auch einzelstaatliche Unterlagen bzw. Erklärungen für Verbote und Beschränkungen in codierter Form abbilden zu können, war es erforderlich, die Liste der unionsrechtlich vorgeschriebenen Codierungen entsprechend zu ergänzen. Diese Codierungen für VuB-rechtliche Unterlagen/Erklärungen sind neben den Codierungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Außenwirtschaftsrecht, Marktordnungsrecht) zu beachten.

VuB-relevante Codierungen für Unterlagen/Erklärungen für elektronische Zollanmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich insbesondere aus den Codierungslisten

- I0136 für die Ausfuhr und
- I0200 für die Einfuhr.

Die [Codierungslisten](http://www.zoll.de) können im Internetportal „www.zoll.de“ eingesehen werden.

Codierungen für VuB relevante Unterlagen bzw. Erklärungen sind mit einem vierstelligen Buchstaben/Zahlen-Code hinterlegt. Unionsrechtliche TARIC-Maßnahmen für VuB-relevante Unterlagen/Erklärungen beginnen hierbei mit einem Buchstaben. Demgegenüber beginnen nationale Codierungen für VuB-relevante Unterlagen/Erklärungen mit der Ziffer „8“.

Unionsrechtliche wie nationale Unterlagencodierungen sind in der elektronischen Zollanmeldung bzw. im Rahmen des Ausfallkonzepts in Feld 44 des Einheitspapiers nach den Vorschriften im [Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen](#) und der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS **auf Basis der Codierungslisten I0136 und I0200** anzumelden.

Es ist zu bedenken, dass die Anwendung von VuB-Bestimmungen an die Überführung in ein Zollverfahren, z.B. die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, oder aber schon an das körperliche Verbringen von Waren in die Europäische Union bzw. nach Deutschland geknüpft sein kann. Der Zeitpunkt der Anwendung ergibt sich aus den jeweiligen VuB-Bestimmungen.

Die Codelisten I0136 und I0200 haben einen dynamischen Charakter. Ihre Inhalte werden laufend fortgeschrieben. Daher ist es erforderlich, in periodischen Abständen die verwendeten Codierungen für VuB-rechtliche Unterlagen/Erklärungen auf ihre Aktualität zu überprüfen. Auf diese Aktualisierungen wird im Internetportal „[Zoll online - ATLAS-Publikationen](#)“ hingewiesen.

Bitte beachten Sie, dass Sie durch die Eintragung/Eingabe einer Codierung eine rechtsverbindliche Erklärung in einer Zollanmeldung abgeben, für deren Richtigkeit Sie auch verantwortlich sind.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auch darauf hingewiesen, dass die im DV-System ATLAS integrierte Plausibilitätsprüfung nicht das Erfordernis einer innerbetrieblichen, eigenverantwortlichen Prüfung der VuB-rechtlichen Genehmigungstatbestände und Verbotsnormen ersetzt.

2. Unterlagencodierungen bei VuB-rechtlichen TARIC-Maßnahmen der Union

Unter einer bestimmten Warennummer können sowohl Güter erfasst sein, die Verboten und Beschränkungen unterliegen, als auch Güter, deren Einfuhr und/oder Ausfuhr ohne Beschränkungen möglich ist. Der Anmelder ist verpflichtet,

- durch entsprechende eigene Prüfungen festzustellen, ob entsprechende Verbote und Beschränkungen einschlägig sind, und
- die nach VuB-rechtlichen Vorschriften zusammen mit der Zollanmeldung anzumeldenden und ggf. vorzulegenden Unterlagen/Bescheinigungen in codierter Form in der Zollanmeldung anzugeben.

Im Elektronischen Zolltarif (EZT) werden VuB-rechtliche TARIC-Maßnahmen (betrifft die EU-weite Anwendung von VuB-rechtlichen Vorschriften bei der Ein- oder Ausfuhr einer bestimmten Ware) in vielen Fällen bei der betreffenden Warennummer abgebildet. Es ist aber zu berücksichtigen, dass **nicht** jede unionsrechtliche VuB-Regelung mit einer TARIC-Maßnahme abgebildet ist.

VuB-rechtliche TARIC-Maßnahmen können an Bedingungen gebunden sein. Sieht eine Rechtsvorschrift der EU Beschränkungen bei der Ein- oder Ausfuhr vor, wird im EZT bei der betreffenden Warennummer nicht nur auf die in Betracht kommende TARIC-Maßnahme, sondern auch auf die damit verknüpften Bedingungen, z.B. die Vorlage einer Genehmigung oder alternativ die Erklärung, dass die angemeldeten Waren nicht unter diese Beschränkung fallen, hingewiesen.

Die Handlungsoptionen, die sich aus TARIC-Maßnahmen ergeben, werden im EZT wie folgt abgebildet:

Beispiel: Einfuhr am 21.05.2015, Warennummer 4414 0010 000

Dokumentenvorlage		
Bedingung: Andere Bedingungen		
lfd. Nr.	Voraussetzung / vorzulegende Unterlagen	Aktion
1	Andere Bescheinigungen; Vorlage der erforderlichen "CITES"-Bescheinigung (Codierung/Schlüssel: C400)	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt
2	Besondere Bestimmungen; Die angemeldeten Waren fallen nicht unter das Washingtoner Übereinkommen (CITES) (Codierung/Schlüssel: Y900)	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt
3	-	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt

Im vorstehenden Beispiel kann die Einfuhr - soweit keine Hinderungsgründe nach anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen- aus VuB-rechtlicher Sicht nur gestattet werden, wenn:

- entweder ein gültiges, für die Einfuhrendung ausgestelltes erforderliches CITES-Dokument angemeldet und vorgelegt wird, oder
- die angemeldete Ware nicht von der VO (EG) Nr. 338/97 erfasst wird und der Anmelder, wie in der TARIC-Maßnahme vorgesehen, dies durch die Angabe der Unterlagencodierung „Y900“ erklärt.

Hinweis: Zu welchem Zeitpunkt eine „Einfuhr“ vorliegt, richtet sich im Fallbeispiel nach der VuB-Vorschrift.

Beispiel: Ausfuhr am 21.05.2015, Warennummer 9702 0000

Dokumentenvorlage		
Bedingung: Andere Bedingungen		
lfd. Nr.	Voraussetzung / vorzulegende Unterlagen	Aktion
001	Ausfuhrgenehmigung/-lizenz/-dokument des Ursprungslands; Ausfuhrgenehmigung "Kulturgüter" (Verordnung (EG) Nr. 116/2009) (Codierung/Schlüssel: E012)	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt
002	Besondere Bestimmungen; Die angemeldeten Waren sind nicht in der Liste der Kulturgüter enthalten (Codierung/Schlüssel: Y903)	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt
003	-	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt

In diesem Fallbeispiel kann die Ausfuhr – soweit keine Hinderungsgründe nach anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen – aus VuB-rechtlicher Sicht nur gestattet werden, wenn:

- entweder eine gültige, für die Ausfuhrsendung ausgestellte Ausfuhrgenehmigung angemeldet und vorgelegt wird, oder
- die angemeldete Ware nicht von der VO (EG) Nr. 116/2009 erfasst wird und der Anmelder, wie in der TARIC-Maßnahme vorgesehen, dies durch die Angabe der Unterlagencodierung „Y903“ erklärt.

3. Unterlagencodierungen für nationale Verbote und Beschränkungen; Nationale Hinweise und Fußnoten

Ergänzend zu den unionsrechtlichen TARIC-Maßnahmen weisen oftmals nationale Hinweise und ggf. Fußnoten auf die Beachtung unionsrechtlicher und/oder nationaler VuB-Bestimmungen hin.

Auf ggf. vorhandene nationale Unterlagencodierungen wird in den nationalen Fußnotentexten hingewiesen. Diese Codierungen sind für Unterlagen/Erklärungen ggf. in der Zollanmeldung anzugeben. Die nationalen Codierungen sind für die Entscheidung hilfreich, ob eine Ware zum angemeldeten Zollverfahren überlassen werden kann.

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise und Fußnoten nicht bei jeder in Betracht kommenden Codennummer bzw. Warennummer angebracht sind (siehe hierzu Vorbemerkungen zum EZT, Punkt 4. VuB).

Nationale Hinweise und Fußnoten für ggf. zu beachtende VuB Bestimmungen werden im EZT wie folgt dargestellt:

Beispiel: Einfuhr am 21.05.2015, Warennummer 4203 2100 000

Einfuhrhinweise				
Kurzbez.	Schl.	Gebietscode	Langbezeichnung	Fußnoten
VUB	0832	-	Artenschutz	Fußnoten

Im vorstehenden Beispiel weist die Kurzbezeichnung „VUB“ daraufhin, dass hier ggf. Vorschriften nach dem Artenschutzrecht zu beachten sind. Der vierstellige Schlüssel weist auf die Kennung der Elektronischen Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung hin (hier: SV 0832)

4. Überblick über wichtige Codierungen für Unterlagen/Erklärungen im Bereich VuB

4.1. TARIC-Codierungen

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Liste eine Zusammenstellung der wichtigsten TARIC-Codierungen für Unterlagen/Erklärungen im Bereich VuB enthält und daher nicht abschließend ist. Maßgebend ist die jeweils gültige Codierungsliste. Bitte bedenken Sie auch, dass der Text der jeweiligen Codierung aus der Codeliste I0136 bzw. I0200 in der Zollanmeldung zu verwenden ist und durch dieses Hinweisblatt nicht geändert wird.

Codierung	Rechtsvorschriften	Erläuterung/Hinweise	Verfahren
E013, L100, L136, Y902	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen der VO (EG) Nr. 1005/2009 („Ozon-VO“)	Zur Erläuterung siehe ATLAS – Info 708/10 vom 16.03.2010	Einfuhr/Ausfuhr
E020 Y934	Angemeldete Waren unterliegen (nicht) der VO (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffen-VO)	Die Codierungen sind in der Regel zusammen mit einem Qualifikator zur Differenzierung der unterschiedlichen Fallgestaltungen anzumelden. Näheres hierzu siehe ATLAS – Info 1973/15 vom 23.02.2015	Ausfuhr
C400	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach VO (EG) Nr. 338/97	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse die erforderliche „CITES“-Bescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	Einfuhr/Ausfuhr

C401	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach VO (EG) Nr. 338/97	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung C 400 an, dass eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung nach Art. 5 VO (EG) Nr. 338/97 vorliegt.	Ausfuhr
C402	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach VO (EG) Nr. 338/97	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung C 400 an, dass eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrstaates nach Art. 4 VO (EG) Nr. 338/97 vorliegt.	Einfuhr
C403	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach VO (EG) Nr. 338/97	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung C 400 an, dass eine Wanderausstellungsbescheinigung nach Art. 30 ff. VO (EG) Nr. 865/2006 vorliegt.	Einfuhr/Ausfuhr
C404	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach VO (EG) Nr. 338/97	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung C 400 an, dass eine Reisebescheinigung nach Art. 37 ff. VO (EG) Nr. 865/2006 vorliegt.	Einfuhr/Ausfuhr
C405	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach VO (EG) Nr. 338/97	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung C 400 an, dass eine Musterkollektionsbescheinigung nach Art. 44a ff. VO	Einfuhr/Ausfuhr

		(EG) Nr. 865/2006 vorliegt.	
C406	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach VO (EG) Nr. 338/97	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung C 400 an, dass eine Musikinstrumentenbescheinigung nach Art. 44h ff. VO (EG) Nr. 865/2006 vorliegt.	Einfuhr/ Ausfuhr
C635	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach VO (EG) Nr. 338/97	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung C 400 an, dass ein Etikett nach Art. 7 Nr. 4 VO (EG) Nr. 338/97 verwendet wird.	Einfuhr/Ausfuhr
C639	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach VO (EG) Nr. 338/97	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich (konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung C 400 an, dass ein Einfuhrmeldung nach Art. 4 Abs. 3 oder 4 VO (EG) Nr. 338/97 vorliegt.	Einfuhr
C640	Angemeldete <u>lebende</u> Tiere unterliegen einer veterinärrechtlichen Einfuhruntersuchung nach der Entscheidung der Kommission 2007/275/EG	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten <u>lebenden Tiere</u> das erforderliche „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)“ nach VO (EG) Nr. 282/2004, ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	Einfuhr
C644	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen der VO (EG) Nr. 1235/2008 über den Ökologischen Landbau	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Kontroll- bzw. Originalbescheinigung nach Art. 13 VO (EG) Nr. 1235/2008 vorliegt.	Einfuhr

C669	Angemeldete Waren unterliegen den Regelungen der VO (EG) Nr. 1013/2006 („Verordnung über die Verbringung von Abfällen –VVA-“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren das erforderliche Notifizierungsformular nach Anh. I A VO (EG) Nr. 1013/2006, ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	Einfuhr
C670	Angemeldete Waren unterliegen den Regelungen der VO (EG) Nr. 1013/2006 („Verordnung über die Verbringung von Abfällen –VVA-“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren das erforderliche Begleitformular nach Anh. I B VO (EG) Nr. 1013/2006, ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	Einfuhr/Ausfuhr
C672	Angemeldete Waren unterliegen den Regelungen der VO (EG) Nr. 1013/2006 („Verordnung über die Verbringung von Abfällen –VVA-“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren die erforderliche Versandinformation nach Anh. VII VO (EG) Nr. 1013/2006 vorliegt.	Einfuhr/Ausfuhr
C673	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen der VO (EG) Nr. 1005/2008 („IUU-VO“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Fischereierzeugnisse eine Fangbescheinigung der zuständigen Behörde vorliegt. In Fällen, in denen besondere Fangdokumentationsregelungen für bestimmte Fischarten bestehen, ersetzen diese die Fangbescheinigung nach VO (EG) Nr. 1005/2008. Hierbei handelt es sich um Dokumente folgender Codierungen: C041, C047, C641 und C656.	Einfuhr/Ausfuhr

C678	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen den Regelungen der VO (EG) Nr. 669/2009 , DVO (EU) Nr. 884/2014, DVO (EU) Nr. 885/2014, DVO (EU) Nr. 322/2014 oder DVO (EU) 2015/175	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Lebensmittel/Futtermittel <u>nicht</u> tierischen Ursprungs das erforderliche „Gemeinsame Dokument für die Einfuhr (GDE)“ nach Art. 3 lit. a) VO (EG) Nr. 669/2009, ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	Einfuhr
C679	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen den Regelungen der VO (EG) Nr. 1007/2009 („RobbenVO“) und der VO (EU) Nr. 737/2010 („RobbenDVO“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse die erforderliche Robbenbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	Einfuhr
C680	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen den Regelungen der VO (EG) Nr. 1007/2009 („RobbenVO“) und sind <u>nachgesandte</u> Reisemitbringsel gemäß Art. 4 Nr. 3 VO (EU) Nr. 737/2010 („RobbenDVO“).	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine schriftliche Einfuhrerklärung und ein Dokument (z.B. Rechnung) vorliegen, aus denen hervorgeht, dass diese Erzeugnisse von einem Reisenden vor Ort in einem Drittland erworben wurden. Einfuhrerklärung und Dokument wurden vom Reisenden bereits bei Ankunft in der EU der Zollstelle vorgelegt und mit einem Sichtvermerk versehen.	Einfuhr

E012	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Kulturgutschutz nach VO (EG) Nr. 116/2009	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse die erforderliche Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut, ausgestellt durch die zuständigen Behörden, vorliegt.	Ausfuhr
N851	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen den Regelungen der Pflanzengesundheit nach RL 2000/29/EG i.V.m. Pflanzenbeschauverordnung	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse ein Pflanzengesundheitszeugnis (Phytopsanitäres Zeugnis) nach Anhang I RL 2004/105/EG i.V.m. § 6 Pflanzenbeschauverordnung, ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	Einfuhr
N853	Angemeldete Waren/Erzeugnisse – außer lebende Tiere – unterliegen einer veterinärrechtlichen Einfuhruntersuchung nach der Entscheidung der Kommission 2007/275/EG	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse das erforderliche „Gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)“ nach VO (EG) Nr. 136/2004, ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	Einfuhr
Y032	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen nicht unter die Regelungen der VO (EG) Nr. 1007/2009 („RobbenVO“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren/Erzeugnissen <u>nicht</u> um Robbenerzeugnisse im Sinne des Art. 2 der VO (EG) Nr. 1007/2009 („RobbenVO“) handelt.	Einfuhr

Y045	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen nicht den Regelungen der DVO (EU) Nr. 322/2014	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die angemeldeten Lebens- und Futtermittel mit Ursprung oder Herkunft Japan, vor dem 28. März 2011 versandt wurden (vgl. Art. 1 Buchst. a) DVO (EU) Nr. 322/2014).	Einfuhr
Y900	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen nicht unter das Washingtoner Artenschutzabkommen	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Tieren/Pflanzen, bzw. Erzeugnissen daraus, nicht um artengeschützte Exemplare im Sinne der VO (EG) Nr. 338/97 (Artenschutzverordnung) handelt.	Einfuhr/Ausfuhr
Y903	Angemeldete Waren fallen nicht unter die Vorschriften über den Schutz von Kulturgütern nach VO (EG) Nr. 116/2009	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren nicht um Kulturgüter i. S. des Anhang I der VO (EG) Nr. 116/2009 handelt.	Ausfuhr
Y915	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen unter VO (EG) 649/2012 (PIC-VO neu) über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren/Erzeugnisse um solche handelt, die der VO (EG) Nr. 649/2012 unterliegen und für die eine Ausfuhrkennnummer der zuständigen Behörde erteilt ist (Art. 19 Abs. 1, 2 VO (EG) Nr. 649/2012).	Ausfuhr

<p>Y916</p>	<p>Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen nicht unter Anhang I VO (EG) 649/2012 (PIC-VO neu) über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien</p>	<p>Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren/Erzeugnisse <u>nicht</u> um in Anhang I der PIC-VO neu genannte chemische Stoffe oder Zubereitungen handelt, für die eine Ausfuhrnotifikation vorgeschrieben ist.</p>	<p>Ausfuhr</p>
<p>Y917</p>	<p>Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen nicht unter Anhang V VO (EG) 649/2012 (PIC-VO neu) über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien</p>	<p>Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren/Erzeugnissen nicht um chemische Stoffe oder Zubereitungen handelt, deren Ausfuhr verboten ist (z.B.: DDT, PCB, Aldrin, etc.).</p>	<p>Ausfuhr</p>
<p>Y919</p>	<p>Chemikalien gemäß Artikel 2 Abs. 3 VO (EG) Nr. 649/2012 (PIC-VO neu) über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien</p>	<p>Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren/Erzeugnissen um Chemikalien handelt, die für Forschungs- oder Analysezwecke in geringen Mengen (höchstens 10 Kg) ein- oder ausgeführt werden und für die deshalb die PIC-VO neu nicht gilt. Gleichwohl ist eine Ausfuhrkennnummer (spezial RIN) erforderlich.</p>	<p>Einfuhr/Ausfuhr</p>
<p>Y922</p>	<p>Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen nicht unter VO (EG) Nr. 1523/2007</p>	<p>Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die angemeldeten Waren/Produkte keine Katzen- und Hundefelle i.S.d. Art. 2 Nr. 1 und 2 VO (EG) Nr. 1523/2007 sind bzw. solche enthalten. Erfasst sind (Wild)katzen mit der wissenschaftlichen Bezeichnung „Felis silvestris“ bzw. (Haus-)Hunde mit der wissenschaftlichen Bezeichnung „canis lupus familiaris“</p>	<p>Einfuhr/Ausfuhr</p>

Y926	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen nicht unter die VO (EU) Nr. 517/2014 („F-Gase VO“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die angemeldeten Waren/Erzeugnisse nicht dem Einfuhrverbot für fluoridierte Treibhausgase nach Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Anhang III VO (EU) Nr. 517/2014 unterliegen.	Einfuhr
Y927	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen nicht unter die VO (EG) Nr. 1005/2008 („IUU-VO“)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren/Erzeugnisse nicht um Fischereierzeugnisse handelt, die von der VO (EG) Nr. 1005/2008 erfasst sind.	Einfuhr/Ausfuhr
Y932	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Artenschutz nach VO (EG) Nr. 338/97	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich bei den angemeldeten Waren um persönliche und Haushaltsgegenstände (einschließlich Jagdtrophäen) nach Art. 7 Nr. 3 VO (EG) Nr. 338/97 handelt, für die eventuelle Abweichungen bzw. Ausnahmen von der Dokumentenpflicht bestehen.	Einfuhr/Ausfuhr
Y937	Angemeldete Waren/Erzeugnisse der Position 3507 unterliegen nicht der VO (EG) Nr. 669/2009	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die angemeldeten Waren der Position 3507 (Enzyme) mit Ursprung IN nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 fallen.	Einfuhr

4.2. Nationale Codierungen

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Liste nur eine Zusammenstellung der erläuterungsbedürftigen nationalen Codierungen für Unterlagen/Erklärungen im Bereich VuB enthält und daher nicht abschließend ist. Maßgebend ist die jeweils gültige Codierungsliste. Bitte bedenken Sie auch, dass der Text der jeweiligen Codierung aus der Codeliste I0136 bzw. I0200 in der Zollanmeldung zu verwenden ist und durch dieses Hinweisblatt nicht geändert wird.

Codierung	Rechtsvorschriften	Erläuterung/Hinweise	Verfahren
8GAN	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Waffengesetz (WaffG)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse - außer Kriegswaffen - eine Erlaubnis zum Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland nach § 29 Abs. 1 WaffG, ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	Einfuhr
8GGM, 8GGW	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Waffengesetz (WaffG)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse – außer Kriegswaffen – eine Erlaubnis für die Mitnahme von Waffen und Munition vorliegt (z.B. Europäischer Feuerwaffenpass).	Einfuhr
8GGR	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen unter Besitz- und Vermarktungsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine schriftliche Ausnahmegenehmigung, ausgestellt durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN), vorliegt.	Einfuhr
8GHC	Sonstige VuB-Dokumente/Unterlagen	Diese Codierung kann für VuB-rechtliche Dokumente/Unterlagen verwendet werden, für die keine	Einfuhr/Ausfuhr

		spezifischen TARIC und/oder nationale Codierungen existieren.	
8GAK	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen den Regelungen der Pflanzengesundheit nach RL 2000/29/EG i.V.m. Pflanzenbeschauverordnung	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Durchführung bzw. den Verzicht einer Kontrolle vorliegt. (§ 7b Pflanzenbeschauverordnung).	Einfuhr
8GIF	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen den Regelungen der Pflanzengesundheit nach RL 2000/29/EG i.V.m. Pflanzenbeschauverordnung	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren ein phytosanitäres Transportdokument gem. RL 2004/103/EG oder eine Mitteilung der zuständigen Behörde über die Einfuhrfähigkeit (z.B. Ausnahmegenehmigung nach § 14a Pflanzenbeschauverordnung) vorliegt.	Einfuhr